

Č L Á N K Y

Strafrechtliche Reform in der Tschechischen Republik

Vladimír KRATOCHVÍL

Einleitung

Der Text der folgenden Vorlesung schließt auf meine Mitteilung an, die im Juni 1993 auf der Juristischen Fakultät der Wiener Universität publiziert wurde, bei der Gelegenheit des Seminars zur Frage der gemeinsamen und unterschiedlichen Problemen der strafrechtlichen Reform des materiellen sowie des prozessuellen Strafrechts in Österreich und in der Tschechischen Republik. Die erwähnte Mitteilung (Vorlesung) wurde dem Lehrstuhl für Strafrecht an der Juristischen Fakultät der Erasmus Universität in Rotterdam zur Verfügung gestellt (im Juli 1993).

Meine heutige Vorlesung wird über den aktuellen Stand der Novellisierung und Rekodifizierung der strafrechtlichen Regelungen ab Anfang 1994 informieren. Deren Schwerpunkt liegt in der Charakteristik und Beschreibung der Arbeiten, sowie auch gewisser Ergebnisse der Kommission für die strafrechtliche Reform des Justizministeriums in den Monaten März und Juli 1994.

I.

Stand der Novellisierung und Rekodifizierung der strafrechtlichen Regelungen im 1994

Die Novellisierungsetape der tschechischen strafrechtlichen Reform setzte mit Verabschiedung von weiteren Gesetzen fort, die die Rechtskraft ab 01. 01. 1994 erlangten.

Im materiellen Strafrecht handelte es sich um die Novelle des StGB Nr. 290/1993 SG., die auch einige Vorschriften des OWG Nr. 200/1990 SG. (im Wortlaut der Novellierungen) ändert. In dieses Gebiet fällt auch die Novelle des Freiheitsstrafvollziehungsgesetzes Nr. 294/1993 SG.

Was das prozessuelle Strafrecht betrifft, gibt es eine verhältnismäßig umfangreiche Novellisierung durch das Ges. Nr. 292/1993 SG., die nicht nur die StPO betrifft, sondern auch das Bankgesetz Nr. 21/1992 SG. und das Ges. Nr. 335/1991 SG. über Gerichte und Richter. Sehr bedeutend ist auch das vollständig selbständige Gesetz über die Haftvollziehung, Nr. 293/1993 SG. Dieses schuf den bisherigen unerwünschten Zustand ab, wo die überwiegend allgemeine und ziemlich kurze gesetzliche Regelung der Haftvollziehung durch eine detaillierte Ressortvorschrift ergänzt wurde, die einen internen Rechtscharakter besaß.

Die Aufzählung der Novellierungen ergänzt organisch ein weiteres selbständiges Gesetz über die Staatsanwaltschaft, Nr. 283/1993 SG. Die Staatsanwaltschaft, wie sie z. B. aus der niederländischen Gesetzgebung bekannt ist, ersetzte in der Tschechischen Republik die bisberige Prokuratur als eine staatliche Institution.

Unter die wesentlichste Änderungen, die die aufgeführten Novellierungen, bzw. die selbstständigen Gesetze bieten, gehören z. B. die folgenden:

- die Novellierung des StGB lockerte ein wenig die Bedingungen für die Notwehr; gemäß der neuen Regelung besteht ein breiterer Raum für die straflose Handlung des Verteidigers, als es ihn bisher gab. Auf der anderen Seite verschärfte sie die gesetzliche Voraussetzungen für einen bedingten Verzicht auf Vollziehung der außergewöhnlichen Strafe. Das ist besonders empfindlich im Zusammenhang mit der lebenslängliche Freiheitsstrafe. Der Gesetzgeber vertraut nämlich dem Gericht das Recht an die bedingte Freilassung (nach einer bestimmten Zeit) des zur lebenslänglicher Strafe Verurteilten unmöglich zu machen. Diese Lösung bedeutet wahrscheinlich einen Kompromiß zwischen den Befürwortern und den Gegnern einer Rückkehr zu der Todesstrafe. Weitere Änderungen betreffen vor allem das besondere Teil des StGB; z. B. auf dem Gebiet der Wirtschaftsdelikte handelt es sich um neue Straftatbestände, und zwar „Unerlaubte Betreibung von Lotterien und ähnlichen Wettspielen“, „Fälschung und Änderung von Warenbezeichnungsetiketten“ und „Verletzung der Vorschriften über die Warenbezeichnungsetiketten“. Der Persönlichkeitsschutz wird vertieft durch die Bestimmung eines neuen Straftatbestandes

„Unerlaubte Verfügung mit den Personenangaben“. Gegen die Händler mit radioaktivem Material ist der Straftatbestand „Unerlaubte Herstellung und Besitz von radioaktivem Material“ gerichtet. Vor den unerwünschten Wirkungen von Anabolika wird die Jugend durch die Bestimmung über die Straftat der „Verabreichung von anabolischen Stoffen an die Jugend“ geschützt. Aus den neuen Eigentumsdelikten können wir z. B. den „Unerlaubten Besitz einer Kreditkarte“ nennen. Die Schutz der Menschlichkeit wurde durch den Straftatbestand „Folterung und sonstige unmenschliche und grausame Behandlung“ gestärkt.

- die Novellisierung des Gesetzes über die Freiheitsstrafvollziehung ersetzte die bisherige drei verbesserungs-erzieherische Gruppen durch eine neue äußerliche Differenzierung, die folgende Typen von Strafanstalten einschließt: mit Überwachung, mit Aufsicht, mit Bewachung, mit erhöhter Bewachung. Über die Eingliederung des Verurteilten in einem bestimmten Typ des Strafanstaltens entscheidet das Gericht nach den in der StGB-Novelle aufgeführten Kriterien. Den eigentlichen Inhalt des differenzierten Strafvollzuges in den einzelnen Typen von Strafanstalten legt die Strafvollziehungsordnung fest, die in der Form einer Ministeriumsverordnung verabschiedet wurde;
- die Novellisierung der StPO modifizierte insbesondere den Grundsatz der materiellen Wahrheit; sie wich von der bisher verhältnismäßig breiten Auffassung ab; die Strafverfolgungsorgane sollen den Tatbestand ohne begründete Zweifel nur in dem Umfang ermitteln, der zu ihrer Entscheidung notwendig ist. Weiter stärkt sie den Grundsatz, wonach der Schwerpunkt der Beweisführung erst in der Hauptverhandlung beruhen soll. Aus den Beweisen, die vor dem Gericht verwendet werden können, kann man in der Vorverhandlung nur die sign. unaufschiebbare oder unwiederholbare Handlungen durchführen. Es wird das Institut eines anonymen Zeugen eingeführt, im Interesse dessen Sicherheit. Es wird die Höchstlänge der Untersuchungshaftdauer limitiert; die Vorverhandlung (d.h. Ermittlungsverfahren) hat den Charakter einer bloßen Untersuchung und wird vereinfacht, praktisch auf das Niveau der bisherigen Aussuchung, die zweite Form der Vorverhandlung dargestellt hat. Die Untersuchung, de lege lata, kann nur gegen eine konkrete Person eröffnet und geführt werden. Für diese Novelle ist symptomatisch, daß sie die in der Vergangenheit offensichtlich überschätzte Bedeutung der Vorverhandlung unterdrückt. Zu der Beschleunigung des Verfahrens soll auch die Wiederaufnahme des Strafauftrages beitragen; ein neues Institut stellt die Abweichung (diversion) in der Form der bedingten Verfahrenseinstellung dar. Die Novelle stärkt ebenfalls die Ingerenzmöglichkeit der Gerichte in die Vorverhandlung, wenn über schwerwiegende Eingriffe in die Rechte der Einzelpersonen entschieden wird. Das letztgenannte ist z. B. der Fall der Bewilligung von Abhören und Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs. Diese Novelle soll eine Art von „Lakmuspapier“ darstellen, das die Anpassungsfähigkeit der Praxis an

die vorbereitete neue Konzeption des Strafverfahrens überprüfen sollte. Diese Konzeption geht vorwiegend aus dem kontradiktorischen Verfahren aus (siehe weiter). Deshalb enthält die Novelle einige seiner Elemente, wie z. B. die Möglichkeit einer Beweisvorlegung durch die Prozeßpartei (den Angeklagten) anstatt ausschließlich durch das Strafverfolgungsorgan;

- das Haftvollzugsgesetz beinhaltet eine komplexe Regelung von Rechten und Verpflichtungen der inhaftierten Personen, die rechtliche Stellung der Angehörigen des Strafanstaltswachdienstes, sowie auch die Aufsicht über die Haftvollziehung; Einzelheiten technischer Natur regelt die Haftvollziehungsordnung, die in der Form einer Ministeriumsverordnung verabschiedet auch wurde;
- das Gesetz über die Staatsanwaltschaft errichtet die Staatsanwaltschaften als ein System von staatlichen Ämtern, die zu seiner Vertretung bestimmt sind; im Rahmen ihrer Kompetenzen erhebt die Staatsanwaltschaft Klagen im Strafverfahren und erfüllt auch weitere von der StPO auferlegte Pflichten; analogisch greift die Staatsanwaltschaft in die gerichtliche Zivilverhandlung ein; die Staatsanwaltschaft steht unter der Verwaltung des Justizministeriums (wie die Gerichte), der Justizminister ist dienstlich dem obersten Staatsanwalt übergeordnet.

Für die Rekodifizierungsphase, die im Strafrecht ab 1993 anfängt, sind insbesondere folgende Tatsachen charakteristisch:

Es wurde die Vorstellung über die notwendigerweise parallel verlaufende Reform sowie des prozeßuellen, als auch des materiellen Strafrechts akzeptiert. Es handelt sich jedoch nicht um eine ganz ausgewogene Vorbereitung der neuen Strafkodexen, da es – einfach gesagt – bisher an die notwendige persönliche Fachkräfte mangelt. Den Vorrang bekommt daher die Rekodifizierung des prozeßuellen Strafrechts. Die materiellrechtlichen Fragen werden parallel dazu nur in dem Umfang bearbeitet, der von der Strafprozeßreform gefordert wird; dieser „Service“ könnte allmählich zu einer Grundlage für ausführliche und komplexe Rekodifizierungsarbeiten am Gebiet des materiellen Strafrechts führen.

Was den Strafprozeß selbst betrifft, wurde im Jahre 1993 der Inkvisitionsprinzip (kontinental-europäisches Verfahrenssystem) mit einigen kontradiktorischen Elementen (aus der anglo-amerikanischen „Adversary Proceeding“ Konzeption) als Ausgangskonzeption gebilligt. Jedoch bereits im 1994 kam es zu einer bedeutenden Wendung, die darin bestand, daß das Kontradiktionsprinzip hingegen als das Grundprinzip der zukünftigen Rechtsregelung dienen sollte, ergänzt durch Elemente des Inkvisitionsverfahrens.

Wenn wir nach den Gründen dieser Wende fragen, können wir sie z. B. in der Förderung sehen, eine entsprechende Durchsetzung des Kontradiktionsverfahrens zu erzielen, begleitet von notwendigen Abweichungen (diversionen), das durch seine Auffassung der Vorverhandlungen und der Gerichtsverhandlungen in dem Strafverfahren – einschließlich der erwähnten Abweichungen – geeignetere Bedingungen für eine effektive Kriminalitätskontrolle bildet, als der rein europäische Prozeß mit spürbaren

Inkvisitionselementen. Es ist klar, das die bisherige europäische Prozeßführung, so es auch mit einigen Inkvisitionselementen, vom Grunde aus nicht durch eine rein kontradiktorische Prozeßführung ersetzt werden kann. Das würde – unter den Bedingungen einer ständig anwachsenden Kriminalität – einen schnelleren Kollaps des Strafprozesssystems in der Tschechischen Republik bedeuten, als wenn wir den bisherigen inkvisitions – kontradiktorischen Strafprozeß so lassen, wie es ist. Deshalb ist das kontradiktorische Prinzip als das Grundprinzip mit den notwendigen Inkvisitionselementen auf geeignete Weise zu kombinieren.

Den zeitlichen Horizont der Vorbereitungen und Verabschiedung einer neuen Kodifizierung des prozeßuellen Strafrechts kann man rationell und real für die Jahre 1997 bis 1999 schätzen. Nichtdeßtrotz erscheinen andere Erwägungen, wonach z. B. die Vorbereitung von Prinzipien der neuen StPO auch mit Ende dieses Jahres verbunden werden könnte. Ich persönlich halte es für ein legislatorisches „Abenteuer“, das mit einer seriösen Vorbereitung der vom Grunde aus neuen StPO, d. h. einer ganz unterschiedlichen Regelung als bisher, nicht gemeinsam hat.

II.

Karlsbadkommission – März 1994

Unter diesem Namen bezeichnet man die bereits erwähnte Arbeitskommission des Justizministeriums, die im Plenum oder in engeren Subkommissionen seit 1993 in Karlsbad tagt.

Ihre Tagung im März 1994 fand von 21. bis 25. statt, wobei sie aus den Materialien des vergangenen Jahres (Mai 1993) ausging. Was die Arbeitsweise betrifft, lag der Arbeitsschwerpunkt in der drei Subkommissionen, und zwar für die Vorverhandlung, für die Gerichtsverhandlung und für das materielle Strafrecht.

Mit den bedeutendsten Schlußfolgerungen dieser Subkommissionen, ohne Anspruch auf deren tiefere Analyse, werde ich sie jetzt bekanntmachen.

Die Subkommission für die Strafvorverhandlung formulierte vor allem die Funktionen dieses prozeßuellen Stadiums, die aus dem Grundsatz ihrer Minimalisierung ausgehen (die Funktionen der Vorverhandlung sind nur auf die unvermeidbare zu beschränken). Für solche werden die folgende Funktionen gehalten:

- absichernde Funktion (d. h. solche Informationen und Beweise abzusichern, bei denen die Unmöglichkeit ihrer Durchführung in der Hauptverhandlung droht, d. h. die Frage der unwiederholbaren und unaufschiebbaren Handlungen in prozeßueller Form);
- entdeckende Funktion (d. h. die Tätigkeit, typisch für das Anfangsstadium des Verfahrens, das die Fahndung nach dem Straftäter, Enthüllung von den für die Rechtsqualifizierung benötigten Tatsachen einschließt);
- filtrierende Funktion (in diesem Sinne, daß vor das Gericht nur solche Fälle zulassen möglich ist, die die gerichtliche Behandlung benötigen).

die vorbereitete neue Konzeption des Strafverfahrens überprüfen sollte. Diese Konzeption geht vorwiegend aus dem kontradiktorischen Verfahren aus (siehe weiter). Deshalb enthält die Novelle einige seiner Elemente, wie z. B. die Möglichkeit einer Beweisvorlegung durch die Prozeßpartei (den Angeklagten) anstatt ausschließlich durch das Strafverfolgungsorgan;

- das Haftvollzugsgesetz beinhaltet eine komplexe Regelung von Rechten und Verpflichtungen der inhaftierten Personen, die rechtliche Stellung der Angehörigen des Strafanstaltswachdienstes, sowie auch die Aufsicht über die Haftvollziehung; Einzelheiten technischer Natur regelt die Haftvollziehungsordnung, die in der Form einer Ministeriumsverordnung verabschiedet auch wurde;
- das Gesetz über die Staatsanwaltschaft errichtet die Staatsanwaltschaften als ein System von staatlichen Ämtern, die zu seiner Vertretung bestimmt sind; im Rahmen ihrer Kompetenzen erhebt die Staatsanwaltschaft Klagen im Strafverfahren und erfüllt auch weitere von der StPO auferlegte Pflichten; analogisch greift die Staatsanwaltschaft in die gerichtliche Zivilverhandlung ein; die Staatsanwaltschaft steht unter der Verwaltung des Justizministeriums (wie die Gerichte), der Justizminister ist dienstlich dem obersten Staatsanwalt übergeordnet.

Für die Rekodifizierungsphase, die im Strafrecht ab 1993 anfängt, sind insbesondere folgende Tatsachen charakteristisch:

Es wurde die Vorstellung über die notwendigerweise parallel verlaufende Reform sowie des prozeßuellen, als auch des materiellen Strafrechts akzeptiert. Es handelt sich jedoch nicht um eine ganz ausgewogene Vorbereitung der neuen Strafkodexen, da es – einfach gesagt – bisher an die notwendige persönliche Fachkräfte mangelt. Den Vorrang bekommt daher die Rekodifizierung des prozeßuellen Strafrechts. Die materiellrechtlichen Fragen werden parallel dazu nur in dem Umfang bearbeitet, der von der Strafprozessreform gefordert wird; dieser „Service“ könnte allmählich zu einer Grundlage für ausführliche und komplexe Rekodifizierungsarbeiten am Gebiet des materiellen Strafrechts führen.

Was den Strafprozeß selbst betrifft, wurde im Jahre 1993 der Inkvisitionsprinzip (kontinental- europäisches Verfahrenssystem) mit einigen kontradiktorischen Elementen (aus der anglo- amerikanischen „Adversary Proceeding“ Konzeption) als Ausgangskonzeption gebilligt. Jedoch bereits im 1994 kam es zu einer bedeutenden Wendung, die darin bestand, daß das Kontradiktionsprinzip hingegen als das Grundprinzip der zukünftigen Rechtsregelung dienen sollte, ergänzt durch Elemente des Inkvisitionsverfahrens.

Wenn wir nach den Gründen dieser Wende fragen, können wir sie z. B. in der Forderung sehen, eine entsprechende Durchsetzung des Kontradiktionsverfahrens zu erzielen, begleitet von notwendigen Abweichungen (diversions), das durch seine Auffassung der Vorverhandlungen und der Gerichtsverhandlungen in dem Strafverfahren – einschließlich der erwähnten Abweichungen – geeignetere Bedingungen für eine effektive Kriminalitätskontrolle bildet, als der rein europäische Prozeß mit spürbaren

Inkvisitionselementen. Es ist klar, das die bisherige europäische Prozeßführung, sei es auch mit einigen Inkvisitionselementen, vom Grunde aus nicht durch eine rein kontradiktorische Prozeßführung ersetzt werden kann. Das würde – unter den Bedingungen einer ständig anwachsenden Kriminalität – einen schnelleren Kollaps des Strafprozeßsystems in der Tschechischen Republik bedeuten, als wenn wir den bisherigen inkvisitions – kontradiktorischen Strafprozeß so lassen, wie es ist. Deshalb ist das kontradiktorische Prinzip als das Grundprinzip mit den notwendigen Inkvisitionselementen auf geeignete Weise zu kombinieren.

Den zeitlichen Horizont der Vorbereitungen und Verabschiedung einer neuen Kodifizierung des prozeßuellen Strafrechts kann man rationell und real für die Jahre 1997 bis 1999 schätzen. Nichtdestoweniger erscheinen andere Erwägungen, wonach z. B. die Vorbereitung von Prinzipien der neuen StPO auch mit Ende dieses Jahres verbunden werden könnte. Ich persönlich halte es für ein legislatorisches „Abenteuer“, das mit einer seriösen Vorbereitung der vom Grunde aus neuen StPO, d. h. einer ganz unterschiedlichen Regelung als bisher, nicht gemeinsam hat.

II.

Karlsbadkommission – März 1994

Unter diesem Namen bezeichnet man die bereits erwähnte Arbeitskommission des Justizministeriums, die im Plenum oder in engeren Subkommissionen seit 1993 in Karlsbad tagt.

Ihre Tagung im März 1994 fand von 21. bis 25. statt, wobei sie aus den Materialien des vergangenen Jahres (Mai 1993) ausging. Was die Arbeitsweise betrifft, lag der Arbeitsschwerpunkt in der drei Subkommissionen, und zwar für die Vorverhandlung, für die Gerichtsverhandlung und für das materielle Strafrecht.

Mit den bedeutendsten Schlussfolgerungen dieser Subkommissionen, ohne Anspruch auf deren tiefere Analyse, werde ich sie jetzt bekanntmachen.

Die Subkommission für die Strafverhandlung formulierte vor allem die Funktionen dieses prozeßuellen Stadiums, die aus dem Grundsatz ihrer Minimalisierung ausgehen (die Funktionen der Vorverhandlung sind nur auf die unvertretbare zu beschränken). Für solche werden die folgende Funktionen gebalten:

- absichernde Funktion (d. h. solche Informationen und Beweise abzusichern, bei denen die Unmöglichkeit ihrer Durchführung in der Hauptverhandlung droht, d. h. die Frage der unwiederholbaren und unaufschiebbaren Handlungen in prozeßueller Form);
- entdeckende Funktion (d. h. die Tätigkeit, typisch für das Anfangsstadium des Verfahrens, das die Fahndung nach dem Straftäter, Enthüllung von den für die Rechtsqualifizierung benötigten Tatsachen einschließt);
- filtrierende Funktion (in diesem Sinne, daß vor das Gericht nur solche Fälle zulassen möglich ist, die die gerichtliche Behandlung benötigen).

Die Beweisführung in der Vorverhandlung wird ebenfalls minimalisiert. Sie soll bloß dem Untersucher ermöglichen, selbst zu entscheiden (d. h. das Verfahren einstellen, unterbrechen), oder dem Staatsanwalt ermöglichen, eine Klage zu erheben. Der Beschuldigte, bzw. dessen Verteidiger können bedenken, ob bereits in diesem Stadium die Anträge für die Beweisführung vorzubringen, oder sie erst bei der gerichtlichen Verhandlung zur Geltung zu bringen. Die notorisch bekannten Tatsachen (notorieta) bedürfen keine Beweisführung.

Die Vorverhandlung wird eine einzige Form haben, d. h. Untersuchung, wie schon *de lege lata*. Bei einigen Delikten (also flagrante, weniger schwerwiegend, bei denen die Bekennung vorliegt) würde die Vorverhandlung ganz wegfallen; typisch wäre es in dem Fall, wenn eine außergerichtliche Entscheidung zu erwarten ist. Das Gerichtsverfahren würde aufgrund eines Antrages auf Bestrafung verlaufen, der von dem Staatsanwalt eingebracht würde; damit mußte auch der Beschuldigte einverstanden sein, das Gericht kann auch in solchen Fällen eine Vorverhandlung anordnen. Dagegen würde eine spezielle Vorverhandlung im Falle von besonders schwerwiegenden Delikten erwogen (z. B. gewisse Mordfälle, organisiertes Verbrechen...).

Es wird die Frage der Betätigung eines Vorverhandlungsrichters in der Vorverhandlung erwogen, der z. B. über die Eingriffe in persönliche Rechte des Beschuldigten, oder auch – bei bagatellen Fällen – in der Sache selbst entscheiden würde.

Es werden weitere Abweichungsformen (diversion) vorausgesetzt, das bedeutet formelle Schulderklärung (plea of guilty), informelles Abfindungsverfahren/ –verhandlung/ (plea of bargaining), beide eher im Verfahren vor dem Gericht, weiterhin der Ausgleich u. a.

Die Subkommission für die gerichtliche Verhandlung schlägt keine wesentliche Änderungen vor, die die Funktion dieses Verfahrensstadiums, d. h. der Hauptverhandlung, betreffen; diese Funktion besteht in der Feststellung des Tatbestandes ohne vernünftiger Zweifel, als die Grundlage für den Spruch über die Schuld und Strafe.

Andererseits ist es notwendig, die Möglichkeit der Behandlung einer Sache in vereinfachter Hauptverhandlung zu stärken, es sollten – in einem größeren Umfang als bisher – verschiedene Formen der Abweichung (diversion) zur Geltung kommen.

Im Rahmen der vorläufigen Behandlung der Klage wird die Sache nicht dem Staatsanwalt zurückgeben (wegen schwerwiegende prozeßuelle Mängel), sondern diese Klage wird abgelehnt. Diese Ablehnung würde kein Hindernis einer *rei judicatae* darstellen.

Der Schwerpunkt in der Beweisführung soll auf den Prozeßparteien liegen. Das Gericht wird nur die Beweisführung leiten.

In der, danach verlaufenden Hauptverhandlung, wenn ein Widerspruch gegen dem Strafauftrag eingelegt wird, soll kein Verbot von *reformationis in peius* gelten; das ist schon *de lege lata*.

Für das Strafverfahren über das Rechtsmittel setzt man den Rückgang von einer sachlich unbegrenzten Revision voraus und deren Ersetzung durch die Pflicht zur

obligatorischen Aufführung von Berufungsgründen.

Bei der Beschwerde soll der bisherige Stand beibehalten werden (d.h. eine persönlich begrenzte Revision).

Beneficium cohaesionis wird, was seinen Umfang betrifft, den Umfang des Revisionsprinzips kopieren. Der Verbot von reformationis in peius soll für alle Sprüche gelten, nicht nur für den Spruch über die Strafe (dies gilt bereits de lege lata).

Was die außerordentliche Rechtsmittel anbelangt, ist es strittig, ob die Beschwerde wegen einer Gesetzverletzung beibehalten werden soll, und falls ja, dann nur bei der Respektierung von Gleichheit der Prozeßparteien. Es ist möglich, daß diese Beschwerde durch das sgn. Anrufung (Revision), bei der Gleichheit von Parteien, ersetzt wird. Die sgn. Nullitätsbeschwerden könnten von dem obersten Staatsanwalt, dem Justizminister sowie von den Vorsitzenden der höheren Gerichte in Fällen einer flagranten Gesetzverletzung eingebracht werden, und das nur zum Gunsten des Beschuldigten. Zum Ungunsten des Beschuldigten wäre die Einreichung eines außerordentlichen Rechtsmittels nur in der Form einer Wiederaufnahme zulässig, damit daß über den Antrag auf ihre Bewilligung das Gericht zu entscheiden hat, der ansonsten das Gericht der zweiten Instanz ist.

Die Subkommission für das materielle Strafrecht, wie bereits aufgeführt, bearbeitet die zusammenhängende materiellrechtliche Fragen, ohne deren – es sei nur parallelen – Lösung die Reform des Strafverfahrens nicht fortgesetzt werden kann.

Unter diese Fragen wurden die folgende eingereiht:

- Konzeption der gerichtlich strafbaren Taten und ihre Formulierung in einer legislatorischen Definition;
- Kategorisierung der gerichtlich strafbaren Taten (Bipartition, Tripartition...);
- Klassifizierung der gerichtlich strafbaren Taten (sgn. fortsetzende, massenhafte und andauernde Delikte);
- Strafbarkeit der Teilnahme (d.h. der Organisierung, der Einleitung, der Beihilfe, der Mittäterschaft);
- Umstände, die die Strafbarkeit ausschließen, oder den Untergang der Strafbarkeit zur Folge haben;
- Strafrecht für die Jugendlichen;
- Strafen und Schutzmaßnahmen.

Die Ideen für eine Lösung der erwähnten Problemen werden meistens alternativ dargestellt, falls es die Natur der Frage zuläßt.

Die Auffassung einer gerichtlich strafbaren Tat wird nicht in der Form einer Kontraposition dargestellt: entweder sgn. materielle, oder formelle Auffassung. Es wird die sgn. formell-materielle Auffassung vorgeschlagen, die eine Synthese beider Grenzauffassungen darstellt und für einige ausländische Rechtsregelungen (z. B. die österreichische) nicht fremd ist. In der Tschechischen Republik können wir die Anfänge einer solchen Auffassung bereits bei Jaroslav Kallab (1915) finden.

Die Kategorisierung der gerichtlich strafbaren Taten hatte zwei Alternativen: eine Bipartition (Verbrechen – Vergehen) oder eine Tripartition (Verbrechen – Vergehen – gerichtliche Übertretungen).

Ähnlich auch die Klassifizierung, wo man über die gesetzliche Definitionen der fortsetzenden, massenhaften und andauernden Delikte nachgedacht hat, oder auch darüber, daß diese Begriffe aus dem Instrumentarium des Strafrechts ganz gestrichen werden.

Ebenso auch die Strafbarkeit eines Teilnehmers wurde in Alternativen erwogen: auf dem Prinzip der Akzessorität, oder auf einem anderen Prinzip, d.h. die Selbstständigserlangung. Die Mittäterschaft muß man genauer insbesondere von der Beihilfe unterscheiden.

Im Rahmen der Umstände, die die Strafbarkeit ausschließen wurde empfohlen, entweder die bisherige gesetzliche Gründe zu behalten, d.h. den Notwehr, den Notstand und erlaubte Waffenverwendung, damit daß ihre gesetzliche Bedingungen (Merkmale) präzisiert werden, oder die Regelung um weitere Umstände zu erweitern, z. B. die Einwilligung des Beschädigten, Vollzug eines Rechtes, erlaubtes Risiko u. a.

Das Strafrecht der Jugendlichen bedeutet vor allem, ob dieses im Rahmen des allgemeinen Strafrechts (für die Erwachsenen), oder als einen selbstständigen Zweig (Untierzweig) der Rechtsordnung zu konzipieren, und das wie aus der materiellen, als auch aus der prozeßuellen Sicht. Die Tschechische Republik hat hier eine gewisse Tradition in der Gestalt des Ges. Nr. 48/1931 SG. über das Strafgerichtswesen für die Jugendlichen, das auch mit dem Name „Kallab“ verbunden ist. Im Rahmen der Strafen und der Schutzmaßnahmen werden Teilfragen in Betracht gezogen, wie z. B. der Zweck dieser Rechtsfolgen, deren System, einschließlich die Alternative der Strafsanktionen, die Bestrafung einer Konkurrenz (ob die bisherige Regelung beibehalten, oder diese z. B. ganz aufheben und durch selbstständige Bestrafung jedes Deliktes zu ersetzen). Ähnlich wurde auch im Falle der Bestrafung der Rückfälligkeit.

III.

Karlsbadkommission – Juni 1994

Die Tagung der Kommission im Juni, die auch einige organisationelle Änderungen verzeichnete, fand von 6. bis 10.

Die Subkommission für die Strafverhandlung, im Anschluß auf die Schlußfolgerungen von März, kam zu den folgenden Empfehlungen:

Für die prinzipielle Funktion der Vorverhandlung ist das Ausfinden der Straftat und ihres Täters zu halten (die entdeckende Funktion). Als Regel wird eine informelle Vorverhandlung gelten. Jedoch im Falle von speziell bezeichneten Delikten (z. B. bei der organisierten Kriminalität) könnte die Vorverhandlung in einer ausführlichen prozeßuellen Form durchgeführt werden (im wesentlichen in der Inkvisitionsform).

Im übrigen wird als typisch die dominierende Rolle des Staatsanwaltes in der Vorverhandlung betont, denn dieser wird für das Ergebnis des Vorverhandlungsstadiums des Strafverfahrens verantwortlich. Er trägt hier auch den Beweislast. Deshalb wird der kontradiktorische Charakter ein wenig unterdrückt, insbesondere in der Beziehung Staatsanwalt – Untersucher. Aus den gleichen Gründen ist es nicht notwendig die Rolle des Vorverhandlungsrichters im Stadium der Vorverhandlung übermäßig zu stärken.

Im Unterschied zu den Schlussfolgerungen von März, empfiehlt die Subkommission – angesichts der historischen Traditionen und der Erfahrungen mit der bisherigen Funktionierung des Rechtssystems, als Abweichungsformen die Schulderklärung und die Abfindungsverhandlung nicht anzuerkennen. Diese Formen der diversion hält die Subkommission für einen Ausdruck der Resignierung des Staates angesichts der anwachsenden Kriminalität.

Die neukonstituierte Subkommission für die Beweisführung im Strafverfahren legte den Entwurf einer bereits paragrafierten Version vor, einschließlich des Textes der ursprünglich vorbereiteten Novelle, die die Ersetzung von Beschwerde wegen einer Gesetzesverletzung durch die Anrufung und durch Nullitätsbeschwerde betrifft.

Was die Beweisführung selbst betrifft, es wird die Diktion der bisherigen Vorschriften über gesetzwidrige Beweismittel und deren Verwendbarkeit präzisiert, das bedeutet: im Strafverfahren kann auch ein Beweis nicht verwendet werden, wenn er im Widerspruch zu diesem Gesetz durchgeführt wurde. Als unwirksam werden nicht nur die gesetzwidrig beschaffene, sondern auch die gesetzwidrig durchgeführte Beweise gelten.

Es werden wortgenaue gesetzliche Definitionen von einigen prozeßuellen Handlungen (d.h. Konfrontation, Rekognition, Untersuchungsexperiment und Rekonstruktion), bzw. die genaue Regelung ihrer Durchführung vorgeschlagen.

Die Entwürfe dieser Subkommission reagieren auch auf das neue Gesetz über die höhere Gerichtsbeamten, die auch in dem Strafverfahren tätig sein werden.

In den Schlussfolgerungen der Subkommission finden wir auch eine Lösung der Problematik des vereinfachten Gerichtsverfahrens. Es soll die angeführte, weniger schwerwiegende Delikte betreffen. Die unbestrittene Tatsachen werden nicht beweisen, d.h. solche, die von beiden Prozeßparteien für unbestritten gehalten werden. Zum Unterschied von der Subkommission für die Vorverhandlung, wurde eine relativ ausführliche Regelung der Bedingungen für Schulderklärung sowie für die Abfindungsverhandlung vorgelegt.

Die Subkommission für das materielle Strafrecht fuhr in ihrer Arbeit dadurch fort, indem sie ihre allgemeine Schlussfolgerungen vom März in einer konkreteren (paragrafierten) Form auszudrücken versuchte. Es ist jedoch zu betonen, daß es sich nicht von weitem um fertige legislatorische Lösungen handelt. Eine Reihe von strittigen Fragen ist noch durchzudiskutieren, da viele von ihnen auch jetzt in einer Alternativform entworfen wurden.

Die Auffassung der Straftat aus der Sicht der Schuld des Täters wird als formell-materiell formuliert. Das bedeutet, daß als eine Straftat die Tat bezeichnet wird, die im StGB angeführte Merkmale besitzt, wobei diese Merkmale ihre materielle Seite ausdrücken, d.h. die gesellschaftliche Gefährlichkeit der Tat. Bei der Beurteilung einer konkreten Tat des Täters können nur die in dem Straftatbestand aufgeführten Merkmale in Betracht gezogen werden und nicht einere weitere Umstände, die auf die gesellschaftliche Gefährlichkeit der Tat Einfluß haben, jedoch durch das Gesetz als Merkmale des Deliktes nicht typisiert werden.

Die Kategorisierung der Straftaten stabilisierte sich augenblicklich auf der Tripartition: Verbrechen – Vergehen – gerichtliche Übertretungen. Die Stufe ihrer Schwerwiegtheit spiegelt sich im Gesetz in dem Strafsatz wieder. Bei den gerichtlichen Übertretungen ist es die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, bei Vergehen bis zu drei (oder alternativ bis zu fünf) Jahren; übrige Delikte, d.h. strenger bestraft, werden als Verbrechen bezeichnet. Die Kategorie der gerichtlichen Übertretungen reflektiert die vorbereitende Novelle des OWG. Danach ist es gemäß dem Art. 6 Abs. 1 der Europäischen MRK notwendig, eine gerichtliche Verhandlung von Kriminalfällen zu sichern, wenn auch diese von der innerstaatlichen Regelung für Übertretungen gehalten werden. Die Strafreform will deshalb die angeführte Übertretungen unter die gerichtlich strafbare Taten unterordnen; es handelt sich z. B. um Diebstähle u.ä. Diese Übertretungen betreffen auch die Menschengrundrechte. Die typischen Verwaltungsübertretungen, wie z. B. die Übertretungen auf dem Baugebiet, bleiben weiterhin außer vom Strafrecht.

Die Klassifizierung der Straftaten wird in solcher Form empfiehlt, daß das StGB ihre gesetzliche Definitionen, sowie auch weitere damit verbundene Folgen, anführt. Es soll sich um die fortsetzende, massenhafte und andauernde Delikte handeln.

Die Strafbarkeit der Vorbereitung von Straftat soll nur auf die Vorbereitung von besonders schwerwiegenden Verbrechen (als eine Verbrechen-Subkategorie) beschränkt werden, der Versuch um die Straftat hingegen wird allgemein strafbar.

Die Strafbarkeit der Teilnahme soll sich auf die Kombination des Akzesoritätsprinzips und der Selbstständigmachung stützen. Dies ermöglicht die Konstruktion der sgn. indirekter Täterschaft zu verlassen.

Die Mittäterschaft wird als eine gemeinsame Handlung definiert, die direkt auf die Vollendung der Straftat gerichtet wird – das zum Unterschied von einer bloßen Beihilfe.

Die bisherige gesetzliche Definitionen der Notwehr und des Notstandes werden präzisiert; die Notwehr soll z. B. auch eine Handlung in starker Gemütsbewegung, die von dem Angreifer verursacht wurde, einschließen. Weiterhin werden die Definitionen des Rechtsvollzuges und der Pflichterfüllung, sowie der Einwilligung des Beschädigten vorgeschlagen.

Die Subkommission machte auch einen Versuch, im Rahmen der Umstände, die zum Untergang der Strafbarkeit führen, auch den sgn. Mangel am öffentlichen Interesse die Strafverfolgung zu führen zu definieren. Solcher Mangel kann durch eine Änderung der Situation oder der Person des Täters zur Zeit der Tatbegehung und zur Zeit der Entscheidung über die Tat indiziert werden.

Schlussfolgerung

Es ist klar, daß die bisherigen Ergebnisse der Rekodifizierungsarbeiten bis jetzt nur fragmatisch sein können. Die betreffen nicht die gesamte Problematik und das auch im Strafverfahren nicht. Es ist festzustellen, daß bei diesen Bemühungen eine in höheren Maß durcharbeitete Konzeption behilflich wäre, ebenso wie weniger Abgehetztheit. Es ist auch klar, daß man die theoretisch vorgeschlagenen Ausgangspunkte der strafrechtlichen Reform und der Entwurf einer gewissen „Technologie“ der Reformarbeiten in der Praxis nur sehr schwer durchzusetzen.

* * *

S U M M A R Y

Reforma trestního práva v České republice

Text přednášky podává základní informace o stavu reformních prací v odvětvích trestního práva hmotného a trestního práva procesního v České republice, jak je dokumentují závěry příslušné rekodifikační komise z března a června 1994.

Prvá část sdělení charakterizuje stav novelizace a rekodifikace trestněprávních odvětví ČR v minulém roce.

S účinností od 1.1.1994 mění trestní právo hmotné jeho přímá novela č. 290/93 Sb. (novela trestního zákona), jakož i novela zákona o výkonu trestu odnětí svobody č. 294/93 Sb. Trestní právo procesní bylo změněno poměrně rozsáhle novelou č. 292/93 Sb. (novela trestního řádu a dalších zákonů navazujících), prameny tohoto odvětví právního řádu ČR též rozšířil samostatný zákon o výkonu vazby č. 293/93 Sb..

Pro rekodifikační změny se stává charakteristickou nezbytná míra paralelního jejich průběhu jak v trestním právu procesním, tak i hmotném. Těžiště ovšem spočívá v trestním procesu s tím, že základním principem budoucí právní úpravy by měl být princip kontradiktorní, doplněný prvky inkvizičního řízení.

Část druhá a třetí přednášky sumarizuje závěry, k nimž dospěla rekodifikační komise na svých jednáních v březnu a červnu 1994, pro obě trestněprávní odvětví.

Vzhledem k faktu, že publikovaná přednáška odezněla v červenci minulého roku, nemohla přirozeně zahrnout další postup novelizace a rekodifikace, jež byly předmětem jednání příslušné komise na počátku měsíce listopadu 1994. Ta se mimo jiné podílela i na připomínkách trestněprávních novel, které schválila vláda ve formě návrhu v březnu 1995.